

Gemeinde Haßloch

Änderungsplan 4

(gemäß § 11 BBauG)
zu dem mit RE. vom 26.5.1964, Az.: 421-521-N 21/15 genehmigten

Bebauungsplan „Wilhelmstraße“

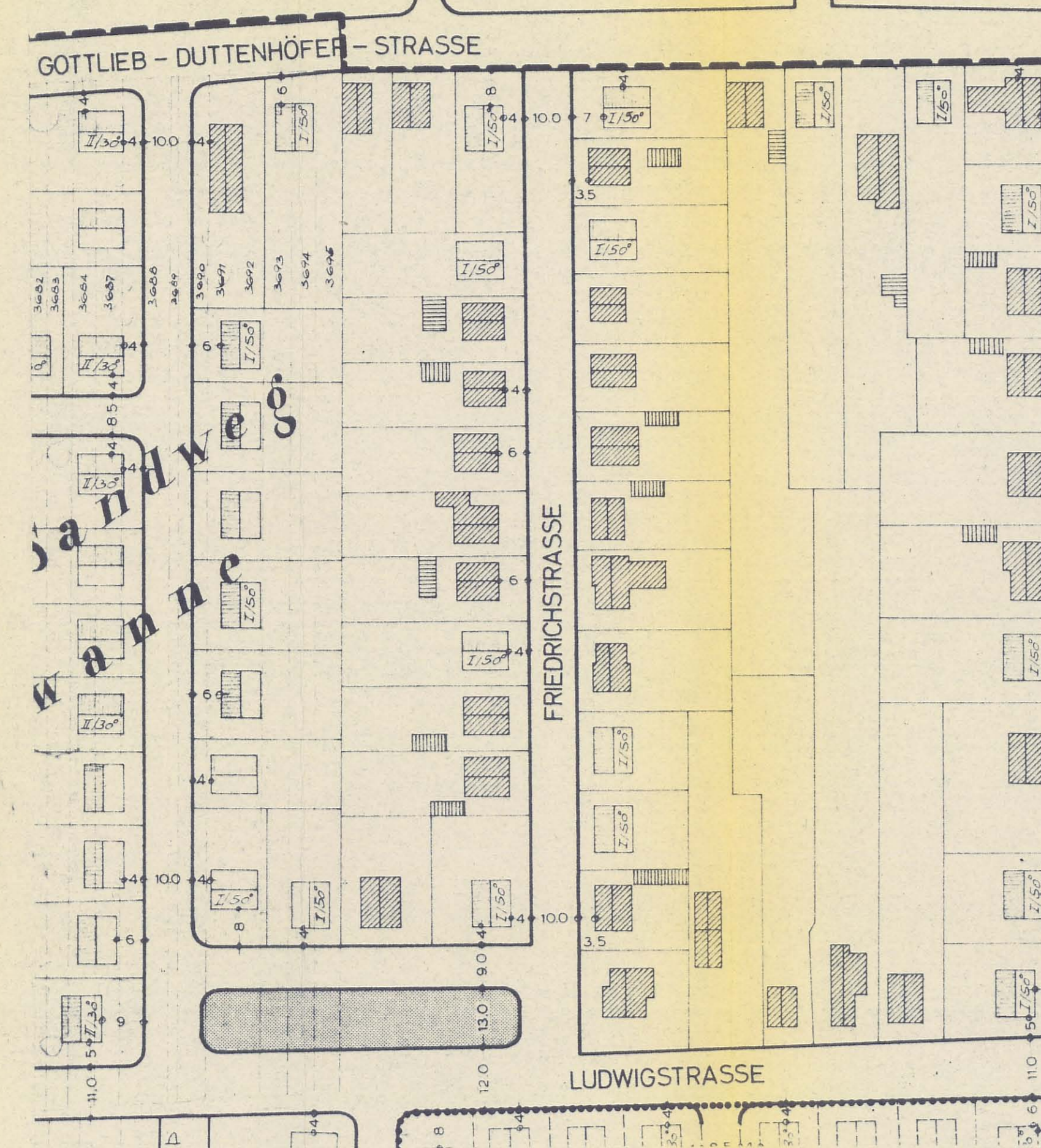
für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Bahnhofstraße, Moltkestraße und Mußbacher Weg (einschließlich) sowie einer Linie in Nord-Süd-Richtung, die gebildet wird von den Grundstücken Plannummer 4095, 4096 und 4085.

Maßstab: 1:1000

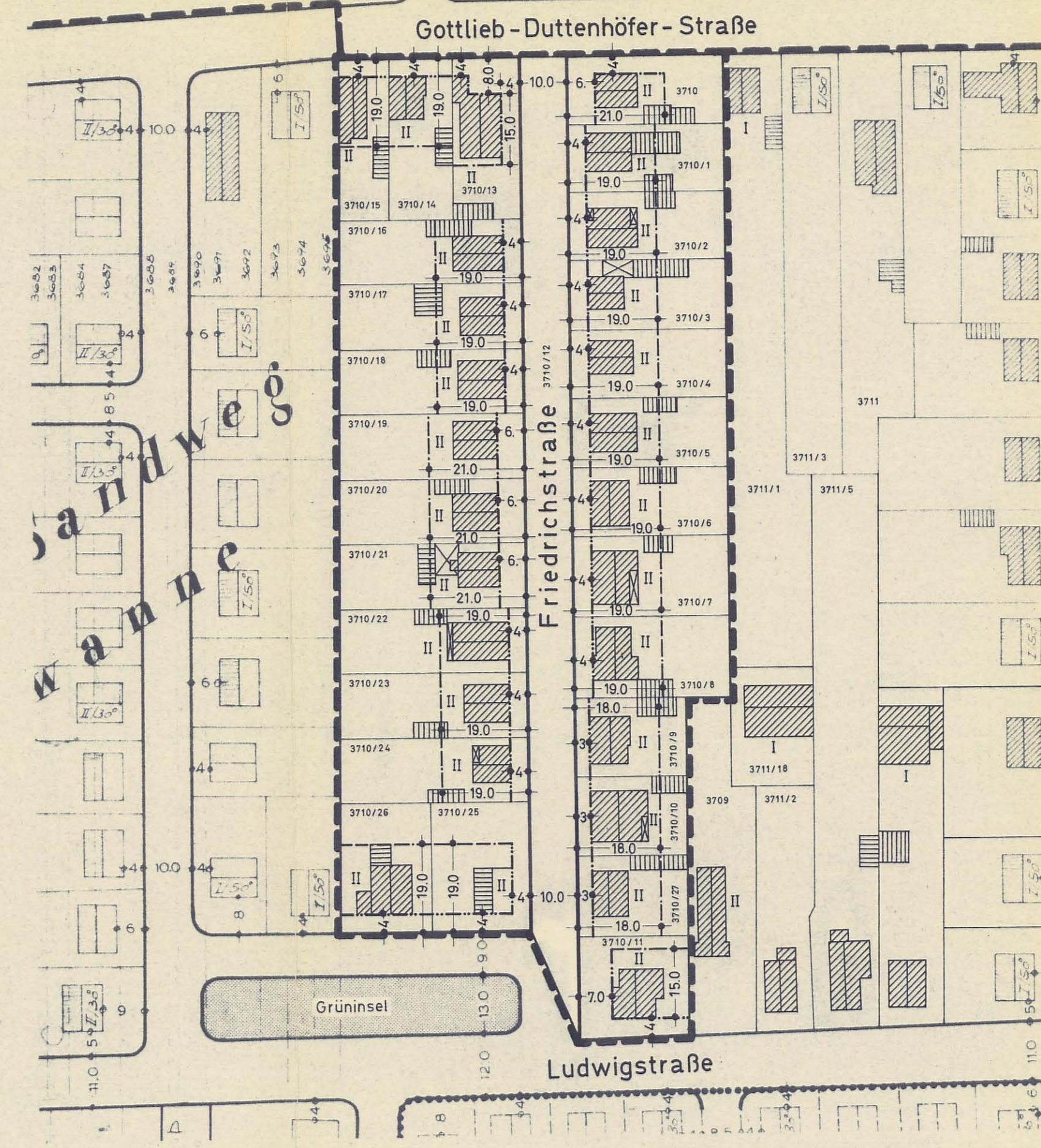
Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplanes (bei Alt) und des gegenwärtigen Änderungsplanes (bei Neu)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung
- bestehende Nebengebäude
- geplante Wohngebäude mit Firstrichtung

Alt:



Neu:



Begründung:

Der Eigentümer des unbebauten Grundstücks Fl.Nr. 3710/9 an der Friedrichstraße beabsichtigt ein 2-geschossiges Wohngebäude zu errichten. Der Bebauungsplan "Wilhelmstraße" sieht in der Friedrichstraße nur 1-geschossige Bauweise vor.

Um allen Anliegern der Friedrichstraße die 2-geschossige Bauweise zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Der Änderungsplan umfaßt ein Gebiet von ca. 1,6 ha.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Das Baugebiet ist ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO. Die nach Abs. 3 a.a.O. ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.2 Für das Maß der überbaubaren Flächen sind die Werte des § 17 BauNVO vom 26.11.1968 als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO verbindlich.
2. Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen
 - 2.1 Garagen und Nebengebäude sind mindestens 5,00 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
 - 2.2 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.
3. Dächer
 - 3.1 Die Dächer sind als Satteldächer mit 30° Dachneigung auszuführen. Abweichungen um 5° nach oben oder unten sind zulässig.
 - 3.2 Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.
 - 3.3 Bei der Eindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
4. Kniestöcke
Kniestöcke sind nicht zulässig.
5. Sockelhöhe
Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß Fußboden) gemessen ab OK Gehweg darf 1,00 m nicht überschreiten.
6. Stellflächen
Auf den privaten Grundstücken ist je Wohnung ein Stellplatz für PKW, nach Möglichkeit vor der Garage anzuordnen.
7. Einfriedigungen
 - 7.1 Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigungen darf das Maß von 1,10 m nicht überschreiten.
 - 7.2 Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig.
 - 7.3 Straßenseitige Einfriedigungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Der Entwurf des Änderungsplanes, mit Begründung und textlicher Festsetzung, hat in der Zeit vom 29. März 1971 bis einschließlich 29. April 1971 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzer Tageblatt" am 19. März 1971 bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Die genannten Tageszeitungen sind durch Satzung als Veröffentlichungsorgane für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Bedenken und Anregungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Dieser Änderungsplan wurde am 26. Mai 1971 vom Gemeinderat als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 4. Januar 1972
Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister

**I. Fertigung
Genehmigt**

mit Verfü. v. 11. Feb. 1972
Az. 405-03 Djw - Hauptamt 17d
Neustadt an der Weinstraße,
den 11. Feb. 1972
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
im Auftrag:

(Candidat)

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch	
14/4	Änderungsplan 4 Bebauungsplan „Wilhelmstraße“
Maßstab: 1:1000	Gemeindebauamt:
Zeichnung Nr.:	
Bearbeitet: emes	Bauamtsrat
Gezeichnet: emes	
Geändert:	

BITTE WENDEN!